

Wirtschaftsplan 2021 für das Seniorenheim „Im Kirchengarten“ Forst

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 16. Juli 2021 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 17. Mai 2021 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Seniorenheimes „Im Kirchengarten“ Forst für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt. Gleichzeitig wird gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans 2021 für den Eigenbetrieb Seniorenheim „Im Kirchengarten“ Forst in Höhe von 170.000,00 Euro genehmigt.

Nachstehend wird der Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Seniorenheimes „Im Kirchengarten“ in Forst eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Wirtschaftsplan mit Anlagen vom 06. August 2021 bis 16. August 2021 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Forst, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathauhof, öffentlich ausgelegt.

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Seniorenheimes „Im Kirchengarten“ in Forst für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 aufgrund der §§ 12, 14 und 18 EigBG, der §§ 1 bis 4 und 6 EigBVO i.V.m. den §§ 86, 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

auf Einnahmen und Ausgaben von 2.113.300 €
- darin ein Jahresverlust von 220.000 €

im Vermögensplan

auf Einnahmen und Ausgaben von 509.300 €
festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigungen) wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000 € festgesetzt.

Forst, 17. Mai 2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates:

gez. Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-F:\Veith\Seniorenheim\Pflegeheim\Wirtschaftsplan und Jahresrechnung\2021\Wirtschaftsplan\Veröffentlichung Wirtschaftsplan 2021 Sen.heim.doc

Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.